



§ 1 Geltungsbereich/Allgemeine Bestimmungen

Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für alle – auch zukünftigen – Verträge mit Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen über Lieferungen und sonstigen Leistungen unter Einschluss von Werkverträgen.

Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir einen Auftrag des Bestellers in Kenntnis von dessen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorbehaltlos ausführen.

§ 2 Angebot und Auftragsbestätigung

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie im Angebotstext nicht ausdrücklich als bindend bezeichnet sind. Der Auftrag durch den Besteller gilt als verbindliches Vertragsangebot. Ein Vertrag kommt nur zustande, wenn der Auftrag von uns durch eine schriftliche Bestätigung oder die tatsächliche Erbringung der Leistung angenommen wird. Vertragsveränderungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Die Vertragswährung ist Euro.

An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden, selbst wenn gesetzlicher Urheberschutz nicht besteht.

§ 3 Preise

Preise und Vergütung gelten ab Werk und schließen Transport- und Verpackungskosten, Versicherung und Zoll nicht ein. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in den Preisen eingeschlossen, sondern wird in aktueller gesetzlicher Höhe in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Ändern sich später als 8 Wochen nach Vertragsabschluss Abgaben oder andere Fremdkosten, die im vereinbarten Preis enthalten sind, oder entstehen sie neu, sind die Vertragsparteien im entsprechendem Umfang berechtigt, einer Preisänderung zu verlangen.

Unsere Rechnungen sind zahlbar sofort rein netto, sofern keine individuellen Zahlungsbedingungen ausgehandelt wurden. Eine Zahlung gilt erst dann als eingegangen, wenn der Betrag bei uns verfügbar ist. Der Verzug tritt 5 Tage nach Zugang der Rechnung ein, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Bei Überschreiten der Zahlungsfrist werden Verzugszinsen in Höhe von 5 v.H. über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet. Tritt Verzug des Bestellers aus einem Geschäft mit uns ein, gelten alle gegebenenfalls vereinbarten Zahlungsziele als widerrufen, und wir sind berechtigt, die sofortige Bezahlung sämtlicher bereits erbrachter Leistungen zu verlangen.

Die Zurückbehaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung mit etwaigen Gegenansprüchen des Bestellers ist ausgeschlossen, mit Ausnahme von Gegenforderungen, die rechtskräftig festgestellt wurden oder unbestritten sind.

Abweichende Zahlungsvereinbarungen sind nur gültig, wenn sie auf unserer Rechnung ausgewiesen sind.

§ 4 Lieferzeit, Verzug

Die Lieferzeit beginnt mit der Absendung unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Eingang der vom Besteller zu beschaffenden Beistellteile und Unterlagen. Sie bezieht sich auf die Fertigstellung im Werk. Unvorhergesehene Ereignisse – z.B. Betriebsstörungen oder Streiks – verlängern die Lieferzeit angemessen, und zwar auch dann, wenn sie während eines Lieferverzuges eintreten. Der Verwender verpflichtet sich, den Besteller in diesem Fall unverzüglich über den Anlass und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung zu informieren. Die Einhaltung der Lieferzeit setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers – insbesondere der eingegangenen Zahlungsverpflichtungen – voraus.

Für den Fall, dass der Verwender mit der Herstellung oder Lieferung des Werkes in Verzug gerät, kann der Besteller Ersatz der ihm dadurch entstandenen Schäden nur in Höhe von 5 v.H. der für die rückständigen Leistungen geschuldeten Vergütung beanspruchen. Darüberhinausgehende Entschädigungsansprüche sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn der Verwender den Verzug vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.

Teillieferungen sind zulässig. Bei Teilen, die nach Anweisungen des Bestellers – insbesondere nach Mustern oder Zeichnungen – hergestellt werden, sind Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 v.H. der bestellten Menge zulässig.

Die Erbringung der Leistung durch den Verwender steht unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung.

§ 5 Verpackung

Soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen wird, wird die Verpackung gesondert berechnet. Die Verpackung ist selbstkostend berechnet und wird nicht zurückgenommen.

§ 6 Gefahrübergang

Die Errichtung und Bereitstellung des Werkes beziehungsweise die Lieferung der Waren erfolgt ab Werk des Verwenders. Die Gefahr geht mit der Absendung auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart wurde.

Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Abnahme bzw. die Versendung aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem Eingang der Anzeige der Versandbereitschaft beim Besteller auf diesen über. Die gilt auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist.

Eine Versicherung gegen Transportschäden erfolgt nur auf schriftliche Weisung und Kosten des Bestellers.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

Das hergestellte Werk bleibt unser Eigentum bis alle Forderungen erfüllt sind, die uns gegen den Besteller jetzt oder zukünftig zustehen, und zwar einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent.

Der Besteller darf die Vorbehaltsware verwenden und im ordentlichen Geschäftsgang weiter veräußern, solange er nicht in Zahlungsverzug ist. Er darf die Vorbehaltsware jedoch nicht verpfänden oder sicherungshalber übereignen. Die Entgeltforderungen des Bestellers gegen seine Abnehmer aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware sowie diejenigen Forderungen des Bestellers bezüglich der Vorbehaltsware, die aus einem sonstigen Rechtsgrund gegen seine Abnehmer oder Dritte entstehen (insbesondere Forderungen aus unerlaubter Handlung und Ansprüche auf Versicherungsleistungen) und zwar einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent tritt uns der Besteller bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang ab. Wir nehmen diese Abtretung an.

Der Besteller darf diese an uns abgetretenen Forderungen auf seine Rechnung im eigenen Namen für uns einziehen, solange wir diese Ermächtigung nicht widerrufen. Unser Recht, diese

Forderungen selbst einzuziehen, wird dadurch nicht berührt; allerdings werden wir die Forderungen nicht selbst geltend machen und die Einzugsermächtigung nicht widerrufen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

Sofern sich der Besteller jedoch vertragswidrig verhält – insbesondere sofern er mit der Zahlung einer Entgeltforderung in Verzug gekommen ist –, können wir vom Besteller verlangen, dass dieser uns die abgetretenen Forderungen und die jeweiligen Schuldner bekannt gibt, den jeweiligen Schuldnern die Abtretung mitteilt und uns alle Unterlagen aushändigt sowie alle Angaben macht, die wir zur Geltendmachung der Forderungen benötigen.

Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Besteller wird immer für uns vorgenommen. Wenn die Vorbehaltsware mit anderen Sachen verarbeitet wird, die uns nicht gehören, so erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Im Übrigen gilt für die durch Verarbeitung entstehende neue Sache das Gleiche wie für die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware mit anderen uns nicht gehörenden Sachen untrennbar verbunden oder vermischt, so erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zu den anderen verbundenen oder vermischten Sachen im Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Wird die Vorbehaltsware in der Weise verbunden oder vermischt, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, sind der Käufer und wir uns bereits jetzt einig, dass der Käufer uns anteilmäßig Miteigentum an dieser Sache überträgt. Wir nehmen diese Übertragung an. Das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum an einer Sache wird der Käufer für uns verwahren.

Bei Pfändungen der Vorbehaltsware durch Dritte oder bei sonstigen Eingriffen Dritter muss der Besteller auf unser Eigentum hinweisen und muss uns unverzüglich schriftlich benachrichtigen, damit wir unsere Eigentumsrechte durchsetzen können. Sofern der Dritte die uns in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten nicht zu erstatten vermag, haftet hierfür der Besteller.

Wenn der Besteller dies verlangt, sind wir verpflichtet, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert den Wert unserer offenen Forderungen gegen den Besteller um mehr als 10% übersteigt. Wir dürfen dabei jedoch die freizugebenden Sicherheiten auswählen.

§ 8 Gewährleistung und Haftungsbeschränkung

Die Ware ist nach Ihrem Empfang unverzüglich auf Mängel zu untersuchen. Mängel der Ware sind unverzüglich, spätestens 14 Tage nach Ablieferung anzuzeigen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Entdeckung, spätestens vor Ablauf der Verjährungsfrist anzuzeigen.

Die Haftung des Verwenders auf Schadenersatz beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Bei leichter und einfacher Fahrlässigkeit haftet der Verwender nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Wesentlich ist eine Pflicht, wenn deren Erfüllung die Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Im Fall einer einfachen oder leichtfahrlässigen Pflichtverletzung beschränkt sich die Haftung auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, sofern der Verwender einen Mangel arglistig verschwiegen hat oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Werkes übernommen hat. Die Haftungsbeschränkungen finden darüber hinaus keine Anwendung auf Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz.

Beruhet der Mangel des errichteten Werkes auf einem Sachmangel des durch uns erworbenen Materials, setzt die Haftung des Verwenders die vorherige erfolglose gerichtliche Inanspruchnahme unseres Zulieferers durch den Besteller voraus. Zu diesem Zweck wird bereits jetzt die Abtretung sämtlicher sich aus der Mangelhaftigkeit des Materials ergebenden Ansprüche an den Besteller vereinbart. Wir verpflichten uns, auf Antrag des Bestellers für etwaige Gerichtskosten Sicherheit zu leisten. Entstehen dem Besteller im Rahmen der gerichtlichen Geltendmachung der Mängelrechte Kosten, die er von unserem Zulieferer endgültig nicht ersetzt bekommt, so kann er diese nach den Grundsätzen des § 670 BGB vom Verwender ersetzt verlangen. Nach einer erfolglosen gerichtlichen Inanspruchnahme des Zulieferers lebt die Haftung des Verwenders wieder auf. Die Haftung des Verwenders richtet sich in diesem Fall nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Ist die Werkleistung des Verwenders an einem vom Besteller zur Verfügung gestellten Beistellteil zu erbringen, ist der Besteller verpflichtet, den Verwender über den Wert des Beistellteils zu informieren, sofern der Wert des Beistellteils einen Betrag von 10.000 Euro erreicht.

Die Haftung des Verwenders richtet sich ausschließlich nach den gesetzlichen Regelungen und den Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sehen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Vertragspartners eine weitergehende Haftung der Frank, Hoffmann & Co GmbH, insbesondere in der Form von Konventional- oder Vertragsstrafen, vor, werden diese nicht Vertragsbestandteil.

§ 9 Erfüllungsort, Anwendbares Recht, Gerichtsstand,

Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist Gau-Odernheim. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Mainz.

Für diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Verwender und dem Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des Übereinkommens vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenverkauf (CISG) finden keine Anwendung.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Vertragsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine dem rechtlichen und oder wirtschaftlichen Sinn und Zweck am nächsten kommende wirksame Bestimmung zu ersetzen.